



Recht und Justiz in der Geschichte Berlins — Eine Chronik (Teil 2) —

Mit der Herausbildung des brandenburgisch-preußischen Absolutismus, beginnend in der Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm (1640–1688), wurden, auch für die Rechts- und Justizgeschichte Berlins neue gesellschaftliche Entwicklungsprozesse sowie spezifische Besonderheiten der Staatspolitik Preußens bestimmend. Der brandenburgisch-preußische Absolutismus war stärker als in anderen Territorialstaaten durch den Militarismus geprägt. Stadtverwaltung, Gewerbeentwicklung und das gesellschaftliche Leben der Residenzstadt, die 1701 mit der Proklamierung des Königreiches Preußen dessen Hauptstadt wurde, waren der absolutistischen Zentralisation untergeordnet.

Berlin, dessen Einwohnerzahl von 1650 bis 1789 von knapp 10 000 auf 150 000 anwuchs, entwickelte sich zum bedeutendsten Konzentrationspunkt für Handel und Gewerbe in Brandenburg-Preußen. Die gewerbliche Organisation der Handels- und Manufakturbourgeoisie erfolgte, eingebunden in das System der Privilegien und des Dirigismus des spätfudalen Staates, neben dem alten Stadtverfassungsrecht. Die städtische Organisation unter dem Magistrat verengte sich bei ständig zunehmender Zahl aus dem städtischen Bürgerrecht herausfallender, sog. eximierter Bevölkerungsgruppen sowie angesichts des Anwachsens der Zahl der Manufakturarbeiter auf die Repräsentanz einer Minderheit der wesentlich das handwerkliche Gewerbe betreibenden, in Innungen organisierten Bürger.

Mit der Auflösung der auf der alten sozialen Struktur der gewerblich-korporativen Gliederung basierenden städtischen Verfassung wurden innerhalb der Stadtentwicklung die historischen Voraussetzungen für die auf den neuen kapitalistischen Produktionsverhältnissen basierende Stadtgemeinde mit dem sich auf bürgerlich-kapitalistische Gleichheit gründenden allgemeinen Bürgerrecht geschaffen. In den Unruhen und Streiks der Berliner Manufakturarbeiter in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts, die sich gegen die Folgen der frühkapitalistischen Ausbeutung richteten, kündigte sich der entscheidende Klassengegensatz des heraufziehenden Kapitalismus in Preußen an.

Die Ideen der bürgerlichen Aufklärung fanden im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts im Berliner Bürgertum ihre Verbreitung. Berlin wurde zu einem geistigen Zentrum der werdenden bürgerlichen deutschen Nation. Die Auswirkungen der französischen bürgerlichen Revolution (1789–1795) widerspiegelten sich in sozialen und politischen Umwälzungen in der Hauptstadt Preußens.

1658 Kurfürstlicher Erlaß der Berliner Akziseordnung (Regelung der städtischen Verbrauchssteuern), erstmalig ohne ständische Mitwirkung. Zur Verwaltung der Akzise wurden Kontributionskommissare eingesetzt.

1662–1674 Friedrichswerder und Dorotheenstadt entstanden als Vorstädte um Berlin und erhielten eigenes Stadtrecht 1692 erfolgte der Anschluß der Vorstadt Friedrichstadt an Friedrichswerder. Es handelte sich um landesherrschafflich verwaltete Städte, die nicht über eigenes Vermögen an Liegenschaften und nutzbaren Rechten verfügten. Ihre Magistrate waren eingesetzte Verwaltungsgremien.

1667 Die Berliner Akzise wurde unter Aufhebung von Sonderrechten für die Eximierten zur Hauptsteuer; alle übrigen Steuern gingen nach und nach in die Verwaltung der Akzise über.

1684 Erlaß der allgemeinen brandenburgischen Akziseordnung. Die Regierung nahm die Verwaltung der Akzise gänzlich aus den Händen des Magistrats, unterstellte sie aus-

schließlich Landesherrlichen Beamten und entzog diese gleichzeitig der städtischen Gerichtsbarkeit.⁴

Zum Ende des 17. Jahrhunderts standen für den Magistrat (Kämmerei) lediglich noch Einnahmen aus den städtischen Gütern sowie als Steuer das sog. Einlagegeld¹ zur Verfügung,

Alle bedeutenden öffentlichen städtischen Angelegenheiten wie Polizei und Armenwesen wurden unter staatliche Verwaltung gestellt und aus den Akziseeinnahmen bestritten.

1685 Das Edikt von Potsdam gewährte rund 5 000 reformierten Franzosen (Hugenotten) Rechte zur Förderung ihrer Ansiedlung in Berlin. Die französische Kolonie in Berlin besaß eigene Polizei- und Gerichtsgewalt. Sie war eine besondere Kirchengemeinde mit dem Recht, die Geistlichen und den Gemeindevorsteher zu wählen sowie kirchliche Angelegenheiten, das Schulwesen und das Armenwesen selbst zu verwalten.

1693 Einrichtung eines Erb- und Lagerbuches, in das alle Grundstücke und Hypotheken eingetragen wurden.

1700 Gründung der Sozietät der Wissenschaften zu Berlin (seit 1711 Akademie der Wissenschaften) auf Anregung des Philosophen Gottfried Wilhelm Leibniz, der erster Präsident wurde.

1701 Mit der Krönung des Kurfürsten Friedrich III. zum König Friedrich I. von Preußen wurde Berlin zur Hauptstadt des Königreiches Preußen.

1703 Als oberste Gerichtsinstanz für die Stände der preußischen Monarchie wurde in Berlin ein Oberappellationsgericht geschaffen.

1709 Vereinigung der vier Stadtgemeinden Berlin, Cölln, Friedrichswerder und Dorotheenstadt durch „Reskript von Vereinigung der rathäuslichen Kollegien“. Der Rat wurde ständiges Kollegium.

Die neu verfaßte Kammergerichtsordnung der Kurmark Brandenburg legte die Zuständigkeiten für das höchste Tribunal der Kurlande fest. Das Kammergericht blieb höchstes Gericht für Berlin.

1710 Die „Gerichtsverfassung in den Residenzen“ setzte anstelle der Richter der einzelnen Stadtgemeinden ein Stadtgericht mit 5 Richtern und 6 Assessoren ein. Den Vorsitz führte einer der 4 Bürgermeister. Das Stadtgericht war zuständig für Testaments-, Hypotheken- und Grundbuchsachen, Vormundschaftsangelegenheiten, Handwerkerstreitigkeiten, Diebstähle und leichte Körperverletzungen. Die städtische niedere Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle Bewohner, ausgenommen diejenigen, für die nach ihrer Sonderstellung das Kammergericht, das Amt Mühlenhof (Gerichtsbarkeit über die zum landesherrschafflichen Mühlenhof gehörenden Gehilfen und Arbeiter), das Hausvogteigericht oder das Gericht der französischen Kolonie zuständig waren.

1713 Das auf königlichen Befehl gegründete Lagerhaus, ab 1723 staatliches Unternehmen, entwickelte sich im 18. Jahrhundert zur größten deutschen Tuchmanufaktur.

Manufakturen und Fabriken produzierten auf Grund von Privilegien, die das Recht zu einer bestimmten gewerblichen Produktion einschließlich der Erlaubnis zur Beschäftigung von Arbeitern erteilten. Charakteristisch für die frühkapitalistische Ausbeutung waren die höchstmögliche Ausdehnung des

¹ Das Einlage- oder Servisgeld war eine Haussteuer. Ursprünglich wurde sie von den eximierten Bevölkerungsgruppen erhoben als Ersatz für die jedem Bürgerhaus auf erlegte Pflicht, militärische Einquartierung aufzunehmen.